

## **Grundsätze der guten Verbandsführung des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Good Governance**

### **Präambel**

Der Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GV NRW) fördert und regelt die Ausübung des Golfsports in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die Interessen des Golfsports in NRW und in Deutschland, setzt Spiel- und Wettspielbedingungen und Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und Regeln fest und fördert den Einzel-, Mannschafts- und Spitzensport. Der GV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verwendet die ihm zufließenden Mittel ausschließlich für seine satzungsgemäßen Aufgaben. Er setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Doping ein und berücksichtigt die Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

Diese Verhaltensrichtlinien gelten für alle hauptamtlichen Mitarbeiter, die Mitglieder des Präsidiums sowie die im Namen des GV NRW tätigen Funktionsträger.

Grundlage unseres Handelns ist die Verantwortung gegenüber unserem Satzungsauftrag. Unsere Verbandsstruktur ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Unsere ehrenamtlichen Funktionsträger sowie hauptamtlichen Mitarbeiter halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften unseres Verbandes, geschrieben oder ungeschrieben. Unser Handeln ist geprägt von freundlichem, verbindlichem Umgang, Offenheit, Leistungsbereitschaft und sozialer Kompetenz.

Regeltreue und Fair Play sind wesentlichen Elemente unseres Golfsports. Gegenüber jeglichen Rechts- und Regelverstößen sowie Doping und Manipulationen hat der GV NRW eine Null-Toleranz-Haltung. Dies gilt in gleichem Maße bezüglich Gewalt und Missbrauch.

### **Wir integrieren den Begriff und das daraus resultierende Verhalten des Good Governance in unsere Satzung.**

Wichtig ist ein gemeinsames Verständnis, was unter dem Begriff in Zusammenhang mit uns als Sportverband zu verstehen ist:

Good Governance beschreibt den Anspruch, die zur Verfolgung der Verbandsziele notwendige Verbandssteuerung und das Verbandshandeln an ethischen Maßstäben auszurichten. Die ethischen Maßstäbe orientieren sich dabei an zehn Prinzipien von Good Governance:

- 1. Integrität und Transparenz**
- 2. Nachhaltigkeit**
- 3. Partizipation und Einbindung**
- 4. Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht**
- 5. Sportspezifische Handlungsfelder**
- 6. Werte und Ehrenkodex**
- 7. Tone from the top**
- 8. Strukturelle Maßnahmen**
- 9. Kommunikation**
- 10. Weitere Handlungsfelder**

## **1. Integrität und Transparenz**

Integrität basiert auf handlungsleitenden Werten und Prinzipien, die sich der GV NRW selbst vorgibt und - ggf. auch unter schwierigen Bedingungen – umsetzt. Transparenz wiederum berichtet über die eigene Struktur des Verbandes und die geleistete Arbeit – nach innen wie nach außen.

Integrität und Transparenz sind somit unverzichtbar für das Vertrauen, welches dem Golfverband entgegengebracht wird. Dies hat zur Folge, dass wir unsere Entscheidungen grundsätzlich unabhängig von persönlichen Interessen und Vorteilen treffen. Wenn persönliche Interessen bei einer Entscheidung berührt werden, legen wir diese offen. Zusätzlich dürfen Geschenke, Einladungen und sonstige materiellen oder ideellen Vorteile nur im Rahmen der Regelungen unserer Verhaltensrichtlinie zur Good Governance angenommen oder gewährt werden. Wir vertreten die Interessen unseres Golfsports in transparenter und verantwortlicher Weise und beeinflussen die Handlungen unserer Mitglieder und Partner keinesfalls durch die Gewährung von Vorteilen.

## **2. Nachhaltigkeit**

Der GV NRW verpflichtet sich zu einer umfassenden, nachhaltigen Verbandspolitik, die die langfristige Fähigkeit unseres Verbandes sichern soll. Dabei werden die zu erledigenden Aufgaben stets im Interesse des Golfsports wahrgenommen. Dies geschieht durch die Erfüllung ökonomischer und rechtlicher Anforderungen, der aktiven Förderung des Umweltbewusstseins und unter Beachtung der relevanten gesellschaftlichen Aspekte und Normen.

## **3. Partizipation und Einbindung**

Der GV NRW bezieht sich auf das Zusammenspiel mit seinen wichtigsten Anspruchsgruppen („Stakeholdern“). Ziel ist es, die Interessen und Anliegen der Betroffenen zu berücksichtigen und unterschiedliche Positionen in die Entscheidungen und Beschlüsse einzubeziehen:

- Demokratische Strukturen und Willensbildungsprozesse
- Klärung der internen und externen Anspruchsgruppen unseres Verbandes
- Einbindung beteiligter Interessengruppen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung

## **4. Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht**

Der GV NRW ist zudem bereit, Verantwortung zu übernehmen und über sein Handeln Rechenschaft abzulegen:

- Klare und transparente Zuordnung von Kompetenzen und Aufgaben
- Controlling
- Rechenschaftslegung durch Verantwortliche

## 5. Sportspezifische Handlungsfelder

In Sportverbänden gibt es, wiederum differenziert nach einzelnen Sportarten, Handlungsfelder und Risiken, die in anderen Bereichen nicht oder nicht in einer solchen Ausprägung vorkommen. Der GV NRW beschäftigt sich mit folgenden sportspezifischen Handlungsfeldern:

### 5.1 Finanzen

- **Spenden**

Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt:

- Eingehende Spenden werden unabhängig von ihrer Höhe quittiert oder dokumentiert. Sie werden grundsätzlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke unseres Verbandes verwendet
- Spenden, die der GV NRW an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Der Empfänger oder Spender muss dem GV NRW bekannt sein. Spenden werden stets in einer Form gewährt, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt
- Spendenzahlungen auf Privatkonten durch den GV NRW sind nicht möglich

- **Geschenke und Zuwendungen**

Ehrenamtliche Funktionsträger/Innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den GV NRW für persönliche Vorteile empfänglich zu sein:

- Wir nehmen Geschenke von Mitgliedern, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern nur im Rahmen des sozial Adäquaten an. Als Richtwert gilt ein Geldwert in Höhe von 44,00 Euro (§8 Abs. 2 EstG: Sachbezugsgrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe
- Geschenke als Repräsentant sowie private Geschenke, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können angenommen werden und müssen nach Erhalt dem Verband übergeben werden
- Wir nehmen keinerlei Zuwendungen in Form von Geldgeschenken an, ebenso fordern wir keine derartigen Zuwendungen oder sonstige Vorteile
- Der Bezug von Waren oder Dienstleistungen unserer Geschäftspartner, gleich welcher Art, für private Zwecke ist auch rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis ist zu zahlen.
- Wir nehmen keinerlei Provisionszahlungen für die Vermittlung von Geschäften jeder Art an, die im Zusammenhang mit der Ausübung der jeweiligen Funktion stehen.

- **Honorare**

Die Regelung bezieht sich auf Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern/Innen und hauptamtlichen Mitarbeitern/Innen, z.B. für Erstellung von Gutachten, Halten von Vorträgen und ähnlichem:

- Wird der/die Leistende klar und eindeutig im Rahmen seiner jeweiligen Funktion für den GV NRW tätig, so erfolgt die Leistungsabrechnung durch Ausstellung einer ordnungsmäßigen Rechnung durch den GV NRW. Aufgrund der durch die Rechnung dokumentierten Leistungsaustausches besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Spendenquittung
- Wird der/die Leistende nicht wie oben beschrieben tätig, stellt er der beauftragten Organisation eine Rechnung als Privatperson und vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen. Er/sie ist für die korrekte steuerliche Deklaration verantwortlich
- Hauptamtliche Mitarbeiter zeigen diese private Honorartätigkeit an durch Anzeige der Tätigkeit/Leistungserbringung- und Vorbereitung außerhalb der Dienstzeit

- **Sponsoring**

Sponsoring basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Es verfolgt neben der Förderung des GV NRW auch andere Interessen:

- Jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung ist in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des GV NRW regelt
- Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf keinen Einfluss auf Entscheidungen (insbesondere Vergabeentscheidungen) des GV NRW haben
- Der GV NRW geht keine Sponsoringverträge ein, wenn diese den sportethischen Grundsätzen widersprechen. Unternehmen, die nachfolgende Produkte herstellen oder vertreiben, kommen als Sponsoren des GV NRW nicht in Betracht:
- pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind:
  - Tabakprodukte
  - Alkoholika
  - Angebote/Produkte, deren Vertrieb durch das Jugendschutzgesetz oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist
  - Kriegswaffen
  - Sportwetten

## 5.2 Entscheidungsprozesse

### • Interessenkonflikte

Wir treffen unsere Entscheidungen für unseren Verband grundsätzlich unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen:

- Wir zeigen jeden Fall an, bei dem Entscheidungen und Aufgaben durch persönliche Interessen berührt werden und können und entscheiden im Sinne des Verbandes, ob die Aufgabe zur Vermeidung dieses Interessenkonfliktes jemand anderem übertragen werden muss
- Wir zeigen persönliche Beziehungen an, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, ebenso wie persönliche Interessen, die im Einzelfall einen Interessenkonflikt in der Zusammenarbeit mit jedweden Partnern des GV NRW auslösen können
- Wir unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private oder eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des Verbandes entgegenstehen oder Entscheidungen des Verbandes beeinflussen können

### • Interessenvertretung

Wir vollziehen die Interessenvertretung des GV NRW in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährung an Dritte:

- Die vorgenannten Regelungen für Geschenke und sonstige Zuwendungen gilt korrespondierend für Geschenke, Zuwendungen und Einladungen, die der GV NRW an Geschäftspartner, Mitgliedsorganisationen, andere Sportverbände, politische Mandatsträger sowie weitere Partner im Geschäftsverkehr gewährt
- Wir vermeiden jeden Eindruck der unzulässigen Beeinflussung, indem ausgesprochene Einladungen an Mandatsträger, Personen des Öffentlichen Dienstes und vergleichbare Personen ausschließlich zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation mit jeweils angemessener sozialadäquater Bewirtung ausgesprochen werden
- Bei sämtlichen Einladungen beachten wir die geltenden steuerlichen Vorgaben sowie unsere Compliance-Regeln. Die Einladungen erfolgen stets schriftlich
- Ein Ersatz von Reisekosten für die o.g. Anlässe ist nur im Rahmen der geltenden Reisekostenregelung und bei Vorliegen eines gezielten Erbetens der Reise durch den Verband möglich. Dies gilt gleichfalls für Reisetätigkeiten von haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträgern des GV NRW

### • Einladungen

Wir nehmen Einladungen von Dritten ausschließlich im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an. Einladungen mit nicht dienstlichem bzw. repräsentativen Charakter sind im Zweifel abzulehnen:

- Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, anderen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des GV NRW müssen einem berechtigtem geschäftlich/dienstlichen Zweck dienen und freiwillig erfolgen. Sind diese



Veranstaltungen wiederkehrend und beinhalten regelmäßig Bewirtung, so kann darüber nach Absprache pauschal informiert werden

- Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter der einladenden Institutionen muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen
- Einladungen jeder Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden. Entscheidend ist, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck der unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist
- Höherwertige und wiederkehrende Bewirtungen oder Einladungen sind in jedem Fall anzeigepflichtig und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig

### **5.3 Gesundheit und Wohlergehen**

- **Gesundheit**

Der GV NRW verpflichtet sich, Verletzungen, Krankheiten (z.B. Essstörungen), sowie den Missbrauch von Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln (z.B. Appetitzügler) seiner Kaderspieler\*innen ernst zu nehmen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen stets über den sportlichen Erfolg zu setzen.

- **Umgang mit Gewalt und Missbrauch**

Zusätzlich verurteilt der GV NRW aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Golfsport. Deshalb setzt er sich ein für die Aufklärung jedes einzelnen Falles, die Entfaltung einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu den Opfern, angemessene präventive Maßnahmen sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen.

### **5.4 Wettkampfsport**

- **Sportwetten**

Die Athleten, Trainer, Betreuer und Funktionäre beteiligen sich weder direkt noch indirekt an Sportwetten, die sich auf die von Ihnen ausgeübten respektive organisierten Wettbewerbe beziehen.

- **Spielmanipulationen**

Die Athleten, Trainer, Betreuer und Funktionäre beteiligen sich weder direkt noch indirekt an Altersklassenbetrug, Doping oder etwaigen Manipulationen von Ergebnissen, die sich auf die von Ihnen ausgeübten respektive organisierten Wettbewerbe beziehen.

## **6. Werte und Ehrenkodex**

Ausgangspunkt der Good Governance innerhalb des GV NRW ist die Festlegung von Verbandswerten in einem Ethik-Code mit grundsätzlichen Aussagen, z.B. zu Anti-

Diskriminierung und der Einhaltung von Gesetzen und anderen Verpflichtungen. Der Golfverband NRW hat bereits 2012 einen Ehrenkodex eingeführt, der in Kürze die wesentlichen Vorgaben zusammenfasst und damit den ethischen Überbau, der den Rahmen der Vorgehensweise des Verbandes als Ganzes sowie das Verhalten einzelner Personen (Führungskräfte, Ehren- wie Hauptamtliche Mitarbeiter, sowie Mitglieder) bestimmt.

## **7 Tone from the Top**

Entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg der Good Governance des GV NRW ist der „Tone from the Top“:

Die Führung selbst verpflichtet sich, die Regeln zu befolgen, mit gutem Beispiel voranzugehen, Zweideutigkeiten zu vermeiden und die Bedeutung von einwandfreiem Verhalten und der Abwehr von Risiken für den Verband immer wieder hervorzuheben. Dies ist unerlässlich, damit die Maßnahmen auch ernst genommen werden und somit ihre Wirkung entfalten. Zu diesem sogenannten „Commitment“ an der Spitze gehört auch die sogenannte Null-Toleranz-Haltung, die der Golfverband NRW ebenfalls verfolgt.

## **8 Strukturelle Maßnahmen**

Der GV NRW sieht zudem die Notwendigkeit von Strukturen sowie organisatorische Maßnahmen, die ethische Verhaltensweisen fördern und unterstützen sollen. Ausschließliche Zuständigkeiten einer Person, z.B. für Überweisungen können schnell zu Versuchungen führen - Standard ist deshalb beim Golfverband NRW das Vier-Augen-Prinzip z.B. in der Buchhaltung.

## **9 Kommunikation**

Der Ehrenkodex, vor allem aber die grundsätzliche Ausrichtung der Führung im Hinblick auf Good Governance - Tone from the Top - werden durch den GV NRW intern und extern systematisch kommuniziert. Intern hilft dies bei der Überzeugungsarbeit und sichert mit der Glaubwürdigkeit auch die Durchsetzung der getroffenen Maßnahmen. Extern verpflichtet sich der Golfverband damit sichtbar auf seine ethischen Grundsätze und transportiert die Botschaft an Geschäftspartner und seine Mitglieder, um diese in ihr ethisches Verhalten einzubinden.

## **10 Weitere Handlungsfelder**

Folgende Handlungsfelder sind ebenfalls Elemente der Good Governance des GV NRW:

- Schutz von Verbandsvermögen und Betriebsgeheimnissen
- Datenschutz
- Arbeits- und Gesundheitsschutz